

Informationsblatt

zur

Fortbildungsprüfung gem. §§ 54, 56 BBiG

zum / zur

Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin

nach neuem Recht

Die Steuerberaterkammer Hessen führt jährlich gemäß §§ 54/56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) unter Berücksichtigung der vom Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Hessen am 30.01.2023 beschlossenen und am 01.06.2023 in Kraft getretenen gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen der StBK Hessen (GPO) i. V. m. der Rechtsvorschrift der StBK Hessen für die Steuerfachwirtprüfung (StFW-RVO) eine Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin durch. Sofern Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 21.03.2018 abgelegt worden sind, können Wiederholungsprüfungen nach altem Recht noch bis zur Steuerfachwirtprüfung 2024/25 abgelegt werden.

1. Zielsetzung

Mit der Fortbildungsprüfung kann der/die Steuerfachangestellte den Nachweis führen, dass durch berufliche Fortbildung zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind. Die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen durch die berufliche Tätigkeit und berufliche Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Das Anforderungsniveau liegt deshalb deutlich über dem der Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte. Die erfolgreiche Ablegung der Fortbildungsprüfung soll dem/der Steuerfachangestellten auch die Möglichkeit eröffnen, als Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin innerhalb der Büroorganisation des steuerberatenden Berufs eine gehobene Position einnehmen zu können.

2. Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen bekannt gegeben und können auch unter www.stbk-hessen.de in der Rubrik „Aus- & Fortbildung/Steuerfachwirt“ abgerufen werden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Fortbildungsprüfung bei der Steuerberaterkammer Hessen kann zugelassen werden, wer die in der GPO i. V. m. der StFW-RVO festgelegten allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die GPO und die StFW-RVO können auf der Homepage der Kammer www.stbk-hessen.de in der Rubrik „Aus- & Fortbildung/Steuerfachwirt“ zusammen mit dem Anforderungsprofil (vgl. Ziffer 5) in den Downloads abgerufen werden.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zur Fortbildungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, bei fehlender beruflicher Beschäftigung seinen Wohnort im Bezirk der Steuerberaterkammer Hessen hat. Die Teilnahme an der Prüfung setzt außerdem voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Kammer geforderte Zulassungs- und Prüfungsgebühr (vgl. Ziffer 7) innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist entrichtet hat.

Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer diese Prüfung bereits bestanden hat.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nach den besonderen Zulassungsvoraussetzungen ist zur Fortbildungsprüfung zuzulassen,

- wer mit Erfolg eine Prüfung als Steuerfachangestellte/r abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung folgt, eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes bzw. der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.
- wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats der dem schriftlichen Teil der Prüfung folgt, eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes bzw. der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

- wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen kaufmännischen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung folgt, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes bzw. der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.
- wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung folgt, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes bzw. der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes bzw. der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten entsprechen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen (vgl. Ziffer 2). Anmeldeformulare können auf der Webseite der StBK Hessen abgerufen werden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, insbesondere

- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung als Steuerfachangestellte/r oder in einem gleichgestellten Ausbildungsberuf (Prüfungszeugnis) oder des abgeschlossenen Hochschulstudiums und
- die Beschäftigungsnachweise der Arbeitgeber. Hierfür sind die von der Kammer ausgegebenen Beschäftigungsnachweis-Formulare zu verwenden oder eine Kopie des Arbeitszeugnisses.

Bei einer Namensänderung (z. B. durch Eheschließung) ist eine Kopie der Heiratsurkunde oder ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

5. Durchführung der Prüfung

Prüfungsgebiete

Gegenstand der Fortbildungsprüfung sind die in der [StFW-RVO](#) aufgeführten Prüfungsgebiete:

1. Abgabenordnung,
2. Ertragsteuern,
3. Verkehrsteuern
4. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz,
5. Buchführung und Rechnungslegung,
6. Betriebswirtschaft
7. Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete,
8. Steuerberatungsrecht und
9. Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partner.

In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufsichtsarbeit mit praxistypischer Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

Steuerrecht I

(Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz)

Steuerrecht II

(Steuern vom Einkommen und vom Ertrag)

Rechnungswesen

(Buchführung und Rechnungslegung)

Betriebswirtschaft

(Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung)

Grundsätzlich erstreckt sich die schriftliche Prüfung auf den Rechtsstand des Kalenderjahres, das dem Jahr der Prüfung vorausgegangen ist. Zur Umsatzsteuer wird der aktuelle Rechtsstand zugrunde gelegt.

Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sind die oben unter Nummer 1 bis 9 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Im Rahmen eines Prüfungsgesprächs soll der Prüfungsbewerber ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von höchstens 10 Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Sachverhalte lösen kann.

Anforderungsprofil

Für die Durchführung der Fortbildungsprüfung liegt ein bundesweit abgestimmtes Anforderungsprofil vor. Das Anforderungsprofil gibt erläuternde Hinweise zu den Prüfungsgebieten und den Qualifikationsinhalten gemäß § 6 StFW-RVO. Die Hinweise dienen als Orientierungshilfe für Interessenten für die berufliche Fortbildung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin, für Mitglieder der Prüfungsausschüsse, für Klausurersteller und für Anbieter von Vorbereitungslehrgängen. Sie können jedoch schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein.

Prüfungsdauer

Im schriftlichen Teil der Prüfung wird je eine Aufsichtsarbeit geschrieben, für in Steuerrecht I und II jeweils vier Stunden, im Rechnungswesen drei Stunden und in Betriebswirtschaft zwei Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

Zulässige Hilfsmittel

Als Hilfsmittel können von den Prüfungsteilnehmern Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Richtlinien zu den einschlägigen Rechts- und Sachgebieten zur Fortbildungsprüfung mitgebracht werden. Die zulässigen Hilfsmittel können unter www.stbk-hessen.de in der Rubrik „Aus- & Fortbildung/Steuerfachwirt“ abgerufen werden.

6. Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer Hessen ein Zeugnis, das u.a. die erreichten Punkte sowie die Noten als Dezimalzahl pro Prüfungsfach und die Abschlussbezeichnung Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin enthält.

7. Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hessen eine Zulassungsgebühr von € 100,00 und eine Prüfungsgebühr von € 300,00 mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei einer Wiederholungsprüfung reduziert sich die Prüfungsgebühr auf € 200,00, die Zulassungsgebühr ist bei der Wiederholungsprüfung nicht mehr fällig.

* * * *